



Satzung

Grüne Jugend

Brandenburg

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 10.09.2016 in Buckow

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB).
2. Die Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der Grünen Jugend und der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Neumitglieder sind nicht automatisch Mitglied von Bündnis90/Die Grünen Brandenburg.
3. Der Sitz der Organisation ist Potsdam.

§ 2 Ziele

1. Die GJ BB strebt eine ökologische, basisdemokratische, solidarische und gewaltfreie Gesellschaft an, die durch Freiheit, Toleranz, Gleichberechtigung und Zivilcourage geprägt ist. Ausgehend von diesen Werten wollen wir alternative, nachhaltige Konzepte in allen Politikbereichen entwickeln.
2. Der Weg zu diesem Ziel führt über die Reformierung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die vollständige Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

§ 3 Aufgaben

Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

1. Innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei Bündnis 90/Die Grünen für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
2. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen. Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;
3. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;

4. eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.
5. Die GJ BB nimmt die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 4 Gliederung und Aufbau

1. Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Basisgruppen können beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihr Beitritt muss durch den Landesvorstand bestätigt werden.
2. Für den Antrag auf Anerkennung als Basisgruppe bedarf es der Erfüllung folgender Kriterien:
 1. Basisgruppen setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen zusammen,
 2. Einer 2/3 Mehrheit innerhalb der beantragenden Gruppe,
 3. Einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes auf der Landesvorstandssitzung. Im Fall e der Ablehnung des Beitritts durch den Landesvorstand wird auf der nächsten Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag entschieden.
3. Basisgruppen können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen. Basisgruppen können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
4. Die Basisgruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes, mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts, haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person bis zum 30. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt. Jedes Mitglied der GJ BB ist automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Personen ab dem 30. Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber weder stimmberechtigt, noch wählbar.
2. Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei als BÜNDNIS '90 / Die Grünen ist nicht zulässig. Ausnahmen kann der LaVo mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitisch gebundenen Organisation ist möglich, jedoch beim Beitritt in die GJ BB anzugeben. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer rechtsradikalen Organisation schließen einander aus.
3. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, beim Landesverband oder beim Basisverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die

Entscheidung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung kann beim Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist bei Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

4. Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem 30. Geburtstag;
2. durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Bundes- oder Landesverband;
3. durch Ausschluss gemäß §4(5) oder §5(5);
4. durch Tod.

5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ BB verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht (SchG) den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, von der LMV die Aufhebung des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die LMV den Beschluss des LaSchG mit absoluter Mehrheit auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der GJ BB.

6. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS '90 / Die Grünen sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf Antrag können der Landes- oder der Bundesvorstand Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe der Landesverbandes

1. Der Landesverband hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlung (LMV)
2. Landesvorstand (LaVo)
3. Landesschiedsgericht (LaSchG)
4. Fachforen (FF)

§ 7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

2. Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV nur mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zugestimmt werden.

3. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Verschickung muss mindestens zwei

Wochen vor Veranstaltung durchgeführt werden, zur Einhaltung der Frist genügt auch eine Verschickung per E-Mail. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt werden.

4. Fordern zehn Mitglieder die Einberufung einer LMV, so hat der LaVo innerhalb von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die schriftlich erfolgen muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

5. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.

6. Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu geringer Teilnehmer*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

7. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;

2. bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel Gegenstimmen;

3. erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung für das laufende Jahr;

4. legt den Haushalt fest;

5. beschließt über eingebrachte Anträge;

6. wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;

7. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht vorzulegen;

8. beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Erstattungsordnung und die Schiedsordnung mit einer 2/3 Mehrheit. Der §9 (1) ist nicht änderbar.

9. Wählt die Delegierten für Parteitage von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg (unter Einhaltung des FIT*-Statuts).

10. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen werden prinzipiell geheim durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes können die Wahlen zum LaSchG und der Rechnungsprüfer*innen offen durchgeführt werden. Die Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. (aus § 13)

8. Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

1. Der LaVo

2. Jedes Mitglied der GJ BB

3. Anerkannte Fachforen der GJ BB

9. Reguläre und satzungsändernde Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der LMV über die Mailingliste oder vorher bekanntgemachte Onlinetools eingereicht werden. Änderungsanträge sowie Anträge auf Anerkennung als Orts- oder Basisverband bedürfen keiner Frist. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung aussprechen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern sind hiervon ausgenommen.

§ 8 Landesvorstand (LaVo)

1. Der LaVo führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes (LV) im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der LMV. Er vertritt den LV nach außen und zur Partei Bündnis 90/Die Grünen.

2. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern. Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

3. Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, einer*m Schatzmeister*in, einer*m politischen Geschäftsführer*in und bis zu zwei Beisitzer*innen zusammen.

4. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden den Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Er besitzt bei finanziell relevanten Entscheidungen ein Vetorecht.

5. Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit bzw. eine Beachtung bestehender Basisgruppen angestrebt werden. Die Beisitzer*innen können im Block gewählt werden. Alle anderen werden einzeln gewählt.

6. Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden Schuljahres.

7. Mitglieder des LaVo dürfen weder Mitglied des Bundesvorstandes noch eines Landes- oder Bundesvorstandes einer anderen Parteijugendorganisation oder Partei sein.

8. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten können nicht Mitglieder des LaVo sein.

9. Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

10. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GJ BB stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

11. Die Sitzungen des LaVo sind mitgliederöffentlich. Der LaVo kann mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen oder ganz oder teilweise ausschließen. (aus §13)

§ 9 Landesschiedsgericht (LaSchG)

1. Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Fachforen (FF)

1. FF sind landesweite Arbeitsgruppen der GJ BB, die sich zu spezifischen Themen treffen.

2. Die Einrichtung eines FF wird mit einfacher Mehrheit vom LaVo beschlossen und muss auf der kommenden LMV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der LaVo lädt zum ersten Treffen eines FF ein.

3. Die FF stehen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der GJ BB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

4. Alle Sitzungen der FF sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (aus § 13)

5. Die FF sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten. Sie sind antragsberechtigt.

6. Wenn es die finanziellen Mittel der GJ BB zulassen, werden den Teilnehmer*innen an den FF die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung.

7. Die Teilnehmer*innen der FF einigen sich selbst über den Turnus ihrer Treffen. Die Termine sind dem LaVo mitzuteilen.

8. Die Anerkennung kann durch die LMV mit 2/3 Mehrheit wieder entzogen werden.

§ 11 Landesgeschäftsstelle (LGS) und Geschäftsführer*in

- Die LMV entscheidet über den Ort der LGS. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet hierüber der LaVo.

- Der Geschäftsführende Ausschuss ist im LaVo für die Arbeit der LGS verantwortlich.

- Der Landesvorstand stellt eine*n Geschäftsführer*in an.

- Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des LaVo.

§ 12 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 F*IT(Frauen*InterTrans)-Statut

Die Grüne Jugend Brandenburg ist ein feministischer Verband und verfolgt das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Das F*IT-Statut beinhaltet Maßnahmen, um dies auch im Verband zu erreichen.

(1) Gremien und Listen

Alle Gremien und Listen sind paritätisch zu besetzen. Der Geschäftsführende Landesvorstand (Sprecher*innen, politische Geschäftsführung, Schatzmeister*in) muss in sich paritätisch besetzt sein. Mindestens eine F*IT-Person muss Sprecher*in sein. Offene Plätze müssen unbesetzt bleiben, wenn F*IT-Plätze unbesetzt sind und dadurch die Parität nicht eingehalten werden kann. Sie können allerdings vom F*IT-Plenum geöffnet werden. F*IT-Plätze können nicht geöffnet werden. Steht für eine Delegation oder Liste nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer F*IT-Person zu besetzen.

(3) F*IT-Plenum

Auf Antrag einer anwesenden stimmberechtigten F*IT-Person kann bei einer Landesmitgliederversammlung ein F*IT-Plenum einberufen werden. Dafür wird die Versammlung unterbrochen und die F*IT-Personen können sich in einem geschützten Raum unter Ausschluss aller Nicht-F*IT-Personen beraten.

Das F*IT-Plenum hat folgende Kompetenzen:

1. Öffnung von offenen Plätzen, wenn F*IT-Plätze unbesetzt sind
2. F*IT-Veto: Mit einfacher Mehrheit kann die Nichtabstimmung eines noch nicht abgestimmten Antrags beschlossen werden. Der Antrag kann auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden.
3. F*IT-Votum: Das F*IT-Plenum kann eine nicht bindende Empfehlung bezüglich noch nicht abgestimmter Anträge aussprechen.

(4) Genderpolitische*r Sprecher*in

Bei jeder satzungsgemäßen Wahl wird durch die anwesenden FIT-Personen ein*e genderpolitische Sprecher*in ernannt, die bereits vorher in den Landesvorstand gewählt wurde. Die*der genderpolitische Sprecher*in entwickelt zusammen mit dem Landesvorstand Maßnahmen, die zur politischen und satzungsgemäß angestrebten Verbesserung der Situation von FIT-Personen innerhalb der GJ beitragen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Landesvorstandes die Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt dann, sofern die LMV nichts anderes beschließt, dem Bundesverband der Grünen Jugend zu.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 10.09.2016 in Kraft.
2. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht verschickt wurden. (aus §7)

Grüne Jugend Brandenburg

Jägerstraße 18, 14467 Potsdam

www.gj-bb.de | buero@gj-bb.de